

---

**Bericht an die Hauptversammlung  
der GELSENWASSER AG  
am 15. Juni 2022**

---



## **Bericht über die geplante Ausgliederung der Aktivitäten in Tschechien**

zugleich

gemeinsamer Bericht des Vorstands der GELSENWASSER AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 165, und des geschäftsführenden Direktors sowie des Verwaltungsrats der GELSENWASSER Beteiligungen SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 16992 („SE“) gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 125, 127 UmwG über

**die Ausgliederung der tschechischen Beteiligungen der GELSENWASSER AG als ausgliedernder Rechtsträger auf die SE als übernehmenden Rechtsträger**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
<b>A. Ausgliederung der Aktivitäten in Tschechien</b> .....	<b>6</b>
I. Ausgangslage .....	6
II. Geplante Ausgliederung.....	7
1. Ziele und Prämissen .....	7
2. Ausgliederung der Tschechischen Beteiligungen auf die SE.....	8
3. Zielstruktur .....	9
III. Darstellung der an den geplanten Restrukturierungsmaßnahmen beteiligten Gesellschaften .....	9
1. GELSENWASSER AG.....	9
a) Historie, Sitz und Unternehmensgegenstand .....	9
b) Organe, Kapital und Aktionäre .....	10
c) Ressorts und Geschäftsbereiche .....	11
d) Beteiligungen.....	12
e) Arbeitnehmer und betriebliche Mitbestimmung.....	12
f) Wirtschaftliche Entwicklung .....	13
g) Finanzangaben .....	14
h) Aktuelle Entwicklungen .....	15
2. SE .....	17
a) Historie, Sitz, Unternehmensgegenstand .....	17
b) Organe, Kapital und Aktionäre.....	17
c) Bereiche, Beteiligungen.....	17
d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	18
<b>B. Ausgliederung der Tschechischen Beteiligungen der GELSENWASSER AG auf die SE</b> .....	<b>18</b>
I. Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften .....	18
1. GELSENWASSER AG.....	18
2. SE .....	18
II. Umsetzung der Ausgliederung.....	18
1. Ordentliche Hauptversammlung der GELSENWASSER AG .....	18
2. Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags; Hauptversammlung der SE .....	19
3. Eintragungen ins Handelsregister.....	20
III. Umfang der Ausgliederung .....	21
1. Auszugliedernde Vermögensgegenstände.....	21
2. Ausgliederungsbilanz .....	22

IV.	Wirtschaftliche Begründung der Ausgliederung.....	22
1.	Strategische Ziele und erwartete Vorteile .....	22
2.	Erwartete Kosten .....	23
3.	Alternativen .....	23
V.	Bilanzielle, steuerliche und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung .....	23
1.	Handelsbilanzielle Folgen der Ausgliederung .....	23
2.	Steuerrechtliche Folgen der Ausgliederung .....	24
3.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung.....	26
a)	Allgemeines, insbesondere Auswirkungen für die Aktionäre .....	26
b)	Kapitalerhöhung bei der SE.....	27
c)	Einstands- und Haftungsrisiken bei der Ausgliederung .....	28
d)	Anspruch auf Sicherheitsleistung .....	30
VI.	Erläuterung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags.....	31
1.	Vorbemerkung .....	31
2.	Vermögensübertragung (Ziffer 1) .....	31
3.	Übergang von Verträgen und weiteren Rechten und Pflichten (Ziffer 2).....	31
4.	Prozessrechtsverhältnis (Ziffer 3) .....	31
5.	Dinglicher Vollzug (Ziffer 4) .....	32
6.	Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 5).....	33
7.	Besondere Vorteile und Rechte (Ziffer 6).....	33
8.	Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz (Ziffer 7) .....	33
9.	Freistellungs-, Ausgleichs- und Erstattungspflicht (Ziffer 8) .....	35
10.	Mitwirkungspflichten (Ziffer 9) .....	36
11.	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 10).....	37
12.	Gewährleistungsausschluss (Ziffer 11) .....	37
13.	Rücktrittsvorbehalt (Ziffer 12) .....	37
14.	Teilnichtigkeit (Ziffer 13) .....	38
15.	Steuern (Ziffer 14).....	38
16.	Kosten (Ziffer 15).....	38
17.	Streitbeilegung (Ziffer 16).....	38

## **Vorbemerkung**

Der Vorstand der GELSENWASSER AG beabsichtigt, die Beteiligungen an ihren drei tschechischen Tochtergesellschaften, CHEVAK Cheb a.s., TERE A Cheb s.r.o. und KMS KRASLICKÁ MĚSTSKÁ SPOLEČNOST s.r.o., auf eine eigenständige Tochtergesellschaft auszugliedern.

Hierzu beabsichtigt die GELSENWASSER AG, ihre Beteiligungen an der CHEVAK Cheb a.s., (28,16 % des Grundkapitals), der TERE A Cheb s.r.o., (50 % des Stammkapitals) und der KMS KRASLICKÁ MĚSTSKÁ SPOLEČNOST s.r.o., (50 % des Stammkapitals) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die SE zu übertragen. Zu diesem Zweck werden die GELSENWASSER AG und die SE einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag schließen.

Da eine europäische Aktiengesellschaft im Zuge der Ausgliederung nicht gegründet werden kann, hat die GELSENWASSER AG die SE von der Blitzstart Holding AG, einem auf die Gründung von Gesellschaften spezialisierten Anbieter, als sog. Vorratsgesellschaft erworben. Alleinaktionärin der SE ist die GELSENWASSER AG mit einer Beteiligung am Grundkapital in Höhe von EUR 120.000.

Der zwischen der GELSENWASSER AG und der SE zu schließende Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der GELSENWASSER AG am 15. Juni 2022 zur Zustimmung vorgelegt. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird im Anschluss an die Hauptversammlung der GELSENWASSER AG auch der Hauptversammlung der SE zur Zustimmung vorgelegt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstattet der Vorstand der GELSENWASSER AG diesen Bericht über die Ausgliederung der Aktivitäten in Tschechien. Dieser Bericht ist zugleich ein Ausgliederungsbericht im Sinne von §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 125, 127 UmwG.

Der Vorstand der GELSENWASSER AG und der geschäftsführende Direktor sowie der Verwaltungsrat der SE machen insoweit von der nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 125, 127 S. 1 UmwG bestehenden Möglichkeit Gebrauch, einen gemeinsamen Bericht über die Ausgliederung zu erstatten.

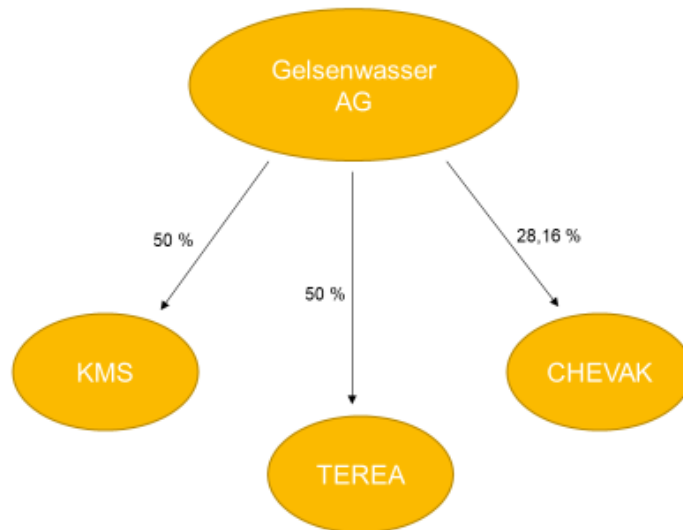
## **A. Ausgliederung der Aktivitäten in Tschechien**

### **I. Ausgangslage**

Derzeit ist die GELSENWASSER AG wie folgt an verschiedenen Gesellschaften mit Sitz in der Tschechischen Republik beteiligt („**Tschechische Beteiligungen**“):

1. 333.363 auf den Namen lautende Aktien (28,16 %) an CHEVAK Cheb, a.s., einer tschechischen Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pilsen in Abteilung B, Register 367, Identifikationsnummer 49787977 („**CHEVAK**“), mit einem Nennwert von jeweils CZK 1.000, registriert im Wertpapierdepot mit der Nummer 41827 der Česká spořitelna, a.s., beim Tschechischen Zentralverwahrer für Wertpapiere in Prag;
2. 50 % Grundbeteiligung an TEREА Cheb s.r.o., einer tschechischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pilsen in Abteilung C, Register 6622, Identifikationsnummer 63507871 („**TEREA**“), welche einem Anteil am Grundkapital in Höhe von CZK 80.000.000 entspricht; und
3. 50 % Grundbeteiligung an KMS KRASLICKÁ MĚSTSKÁ SPOLEČNOST s.r.o., einer tschechischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pilsen in Abteilung C, Register 12133, Identifikationsnummer 25241800 („**KMS**“), welche einem Anteil am Grundkapital in Höhe von CZK 20.000.000 entspricht.

Die derzeitige gesellschaftsrechtliche Struktur sieht wie folgt aus:



CMS

## II. Geplante Ausgliederung

### 1. Ziele und Prämissen

Die GELSENWASSER AG beabsichtigt, ihre Beteiligungen an CHEVAK, TERE A und KMS auf eine eigenständige Tochtergesellschaft auszugliedern. Hierzu hat die GELSENWASSER AG die SE als Vorratsgesellschaft von der Blitzstart Holding AG erworben. Die SE soll künftig als Holdinggesellschaft für die Tschechischen Beteiligungen fungieren.

Durch die Bündelung der Tschechischen Beteiligungen in einer gemeinsamen Holdinggesellschaft in der Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft soll die gesellschaftsrechtliche Struktur im Hinblick auf die Tschechischen Beteiligungen zusammengefasst werden. Dadurch wird eine gemeinsame und abgestimmte Verwaltung der Beteiligungen vereinfacht und auch gesellschaftsrechtlich abgebildet. Die Rechtsform der europäischen Aktiengesellschaft bietet sich für die Holdinggesellschaft vor dem Hintergrund des europäischen Kontextes hierfür in besonderer Weise an.

## 2. Ausgliederung der Tschechischen Beteiligungen auf die SE

Die GELSENWASSER AG wird die Tschechischen Beteiligungen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die SE übertragen. Mitübertragen werden einzelne mit den Tschechischen Beteiligungen in einem engen Zusammenhang stehende Vertragsverhältnisse sowie ein Prozessrechtsverhältnis (vgl. hierzu Abschnitt B.III.1 dieses Berichts).

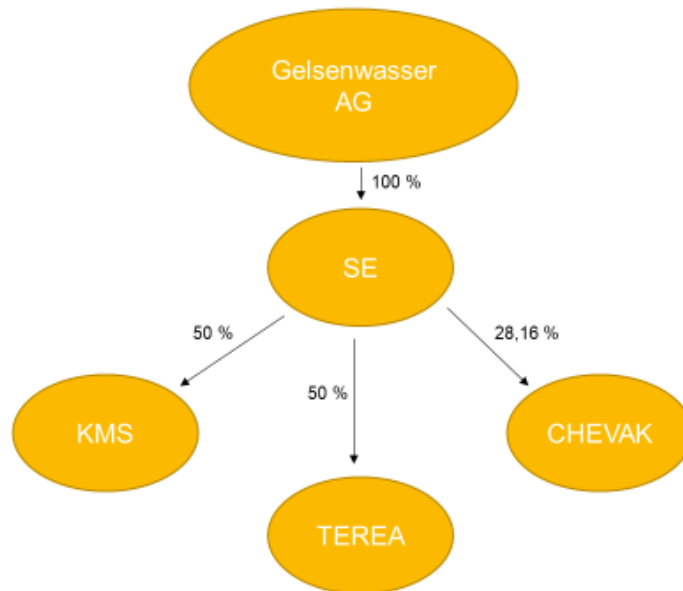
Zum Zwecke der Ausgliederung wird die GELSENWASSER AG mit der SE einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag schließen. Der Entwurf des zwischen der GELSENWASSER AG und der SE zu schließenden Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Gemäß § 127 S. 1 UmwG sind die Vertretungsorgane der GELSENWASSER AG und der SE verpflichtet, ihrer jeweiligen Hauptversammlung einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Ausgliederung sowie der dieser zugrunde liegende Ausgliederungs- und Übernahmevertrag rechtlich und wirtschaftlich umfassend erläutert und begründet werden. Der Vorstand der GELSENWASSER AG und der geschäftsführende Direktor sowie der Verwaltungsrat der SE machen insoweit von der in § 127 S. 1 UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Bericht für die betroffenen Anteilsinhaber beider Gesellschaften durch das vorliegende Dokument gemeinsam zu erstatten. Die Ausgliederung sowie die Bestimmungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags werden im Einzelnen unter Abschnitt B.VI dieses Berichts erläutert.



### 3. Zielstruktur

Infolge der Ausgliederung werden die derzeit unmittelbar von der GELSENWASSER AG gehaltenen Tschechischen Beteiligungen zu Tochtergesellschaften der SE. Die gesellschaftsrechtliche Struktur wird nach der Ausgliederung wie folgt aussehen:



CMS

## III. Darstellung der an den geplanten Restrukturierungsmaßnahmen beteiligten Gesellschaften

### 1. GELSENWASSER AG

#### a) Historie, Sitz und Unternehmensgegenstand

Die GELSENWASSER AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts (Wertpapierkennnummer 776000, International Securities Identification Number DE0007760001), die im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 165 eingetragen ist. Sie wurde am 28. Januar 1887 gegründet und ist ein integriertes Wasser- und Energieversorgungsunternehmen, das zusammen mit ihren Tochtergesellschaften ihren Kunden Trink- und Betriebswasser, Abwasserleistungen und Energie – insbesondere Gas und Wärme – sowie dazugehörige Dienstleistungen anbietet.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der GELSENWASSER AG ist im Wesentlichen die Versorgung mit Wasser und Energie, die Wasserentsorgung und die Verwertung anfallender Baustoffe. Zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes kann die Gesellschaft insbesondere Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gründen sowie Unternehmen oder Beteiligungen übernehmen.

Das Geschäftsjahr der GELSENWASSER AG ist das Kalenderjahr.

b) Organe, Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der GELSENWASSER AG beträgt EUR 103.125.000. Es ist eingeteilt in 3.437.500 nennbetragslose, auf den Inhaber lautende Stückaktien.

An der GELSENWASSER AG ist derzeit zum einen die Wasser und Gas Westfalen GmbH & Co. Holding KG, Bochum, ein Gemeinschaftsunternehmen der Stadtwerke Bochum Beteiligungsgesellschaft mbH und der Dortmunder Stadtwerke AG, mittelbar über die Wasser und Gas Westfalen GmbH, Bochum, mit einem Anteil von rund 92,93 % beteiligt. Zum anderen sind die Stadtwerke Bochum Beteiligungsgesellschaft mbH und die Dortmunder Stadtwerke AG jeweils mit einem Anteil von rund 1,09 % (gemeinsam rund 2,18 %) unmittelbar an der GELSENWASSER AG beteiligt. Die verbleibenden Anteile an der GELSENWASSER AG (rund 4,89 %) befinden sich im Streubesitz bzw. werden von weiteren kommunalen Aktionären gehalten.

Zwischen der Wasser und Gas Westfalen GmbH mit Sitz in Bochum (Amtsgericht Bochum HRB 7736) als herrschendem Unternehmen (Organträger) und der GELSENWASSER AG als abhängigem Unternehmen (Organgesellschaft) besteht ein Gewinnabführungsvertrag.

Der Vorstand der GELSENWASSER AG besteht satzungsgemäß aus zwei oder mehr Personen. Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Ihm gehören Herr Henning R. Deters und Herr Dr.-Ing. Dirk Waider an.

Der Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Er setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (**DrittelbG**) aus acht Mitgliedern der Aktionäre und vier Mitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Derzeitige Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Frank Thiel (Vorsitzender), Herr Guntram Pehlke (stellvertretender Vorsitzender), Herr Stefan Kurpanek (stellvertretender Vorsitzender), Frau Andrea Dewender, Herr Christian Haardt, Frau Christiane Hölz, Herr Jörg

Jacoby, Herr Sebastian Kopietz, Herr Klaus Nottenkämper, Herr Andreas Sticklies, Herr Jörg Stüdemann und Frau Karin Welge.

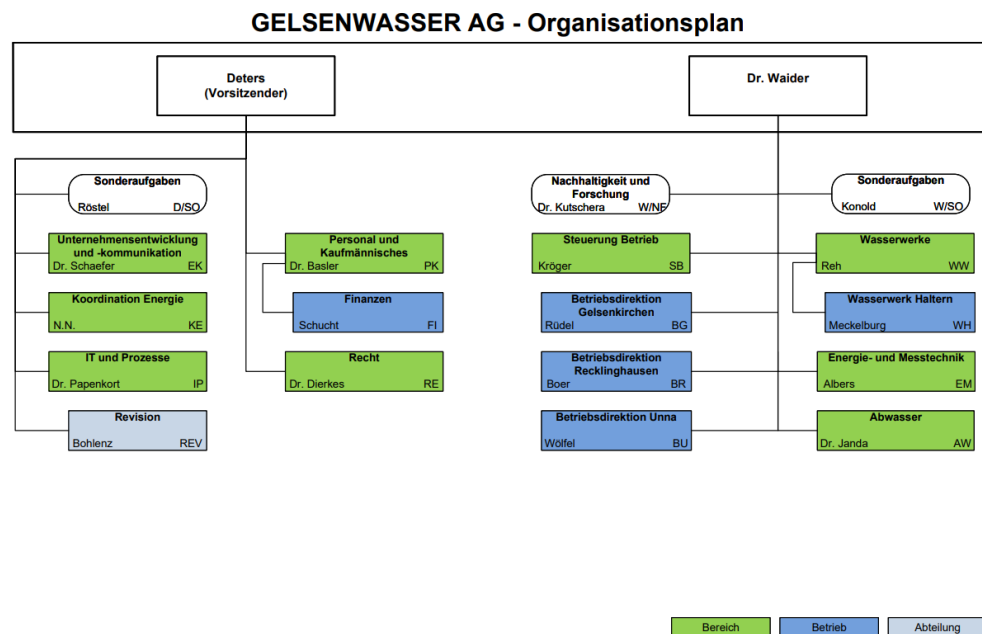
Darüber hinaus besteht bei der GELSENWASSER AG ein satzungsgemäß vom Aufsichtsrat gebildeter Beirat, der zur engeren Fühlungnahme mit Kreisen der Verbraucher, Gebietskörperschaften, überregionalen Behörden und der Wirtschaft in beratender Funktion tätig wird.

c) Ressorts und Geschäftsbereiche

Die GELSENWASSER AG ist derzeit in zwei Vorstandsressorts gegliedert:

Das **Vorstandsressort „Kaufmännisches“** unter der Leitung von Herrn Henning R. Deters umfasst die Geschäftsbereiche „Unternehmensentwicklung und -kommunikation (EK)“, „Koordination Energie (KE)“, „IT und Prozesse (IP)“, „Personal und Kaufmännisches (PK)“ sowie „Recht (RE)“.

Das **Vorstandsressort „Technik“** unter der Leitung von Herrn Dr. Dirk Waider umfasst die Geschäftsbereiche „Steuerung Betrieb (SB)“, „Wasserwerke (WW)“, „Energie- und Messtechnik (EM)“ und „Abwasser (AW)“ sowie die Betriebsdirektionen Gelsenkirchen, Recklinghausen und Unna.



Der **Geschäftsbereich „Unternehmensentwicklung und -kommunikation“** unter der Leitung von Herrn Dr. Bernhard Schaefer innerhalb des Vorstandsressorts „Kaufmännisches“ umfasst insbesondere auch das **Beteiligungsmanagement**.

Das Beteiligungsmanagement ist zentraler Ansprechpartner für Beteiligungen im GELSENWASSER-Konzern. Dem Beteiligungsmanagement obliegt insbesondere die zielorientierte Steuerung und Weiterentwicklung sowie das Controlling von Beteiligungsgesellschaften, Betriebsführungen oder ähnlicher Kooperationsmodelle.

d) Beteiligungen

Die GELSENWASSER AG unterhält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen im Wesentlichen an folgenden inländischen Gesellschaften:

- Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH, Bitterfeld-Wolfen
- GELSENWASSER Energienetze GmbH, Gelsenkirchen
- Hansewasser Ver- und Entsorgungs-GmbH, Bremen
- Pharmserv GmbH, Marburg
- Stadtentwässerung Dresden GmbH, Dresden
- Stadtwerke Göttingen AG, Göttingen
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Magdeburg
- Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH, Rheda-Wiedenbrück

Die GELSENWASSER AG hält zudem einzelne ausländische Beteiligungen, darunter insbesondere die Tschechischen Beteiligungen.

e) Arbeitnehmer und betriebliche Mitbestimmung

Die GELSENWASSER AG beschäftigte zum 31. Dezember 2021 1.029 Arbeitnehmer. Im gesamten GELSENWASSER-Konzern waren zum 31. Dezember 2021 1.638 Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Betriebsratsstruktur bei der GELSENWASSER AG stellt sich wie folgt dar:

Die Unternehmen GELSENWASSER AG, GELSENWASSER Energienetze GmbH und Erenja AG & Co. KG im GELSENWASSER-Konzern verfügen über eine Betriebsratsstruktur mit einem unternehmensübergreifenden Betriebsrat, der die Interessen aller Arbeitnehmer der drei Unternehmen vertritt und von an den verschiedenen Standorten der beteiligten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmern nach einem in dem zugrunde liegenden Tarifvertrag vom 11.

Dezember 2008 festgelegten Verhältnis gewählt wird. Vorsitzender des Betriebsrats der GW-BR-Strukturunternehmen ist Herr Stefan Kurpanek.

f) Wirtschaftliche Entwicklung

Die GELSENWASSER AG ist ein Dienstleister für die Versorgung mit Wasser und Energie, die Abwasserentsorgung und die Verwertung anfallender Baustoffe mit einer Vielzahl von Niederlassungen und Beteiligungen in weiten Teilen Deutschlands sowie in Polen und Tschechien. Schwerpunkte des Versorgungsgebietes der GELSENWASSER AG sind das Ruhrgebiet, das Münsterland, der Niederrhein, Ostwestfalen und das angrenzende Niedersachsen. Dabei erfolgt die Wasserversorgung von Haushalten, Gewerbe-, Geschäfts- und Industriekunden sowie Wiederverkäufern insbesondere im Ruhrgebiet und die Versorgung mit Erdgas im Münsterland.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wasser- und energiewirtschaftlichen Kennzahlen der GELSENWASSER AG in den Geschäftsjahren 2020 und 2021:

		<b>2021</b>	<b>2020</b>
Umsatzerlöse Konzern	Mio. €	6.300,7	1.712,3
Umsatzerlöse AG	Mio. €	3.092,2	2.222,9
Materialaufwand Konzern	Mio. €	5.960,0	1.426,4
Materialaufwand AG	Mio. €	2.902,9	2.019,4
Ergebnis vor Ertragsteuern Konzern	Mio. €	116,6	97,4
Ergebnis vor Ertragsteuern AG	Mio. €	81,3	86,4
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen Konzern	Mio. €	865,5	814,6
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen AG	Mio. €	325,7	314,5
Investitionen Konzern	Mio. €	286,6	106,7
Investitionen AG	Mio. €	219,6	63,6
Arbeitnehmer Konzern		1.638	1.595
Arbeitnehmer AG		1.029	1.099
Wasserabgabe Konzern	Mio. m <sup>3</sup>	229,5	235,4
Wasserabgabe AG	Mio. m <sup>3</sup>	217,0	222,0
Erdgasabgabe Konzern	TWh	94,8	85,6
Erdgasabgabe AG	TWh	95,0	85,6

		2021	2020
Stromabgabe Konzern	Mio. kWh	10.190	3.067,2
Stromabgabe AG	Mio. kWh	10.238	3.074,4

g) Finanzangaben

Der Jahresabschluss der GELSENWASSER AG zum 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2021 zeigt vereinfacht folgendes Bild:

<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
	Mio. €	Mio. €
Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände	325,7	314,5
Finanzanlagen	616,5	434,6
<b>Anlagevermögen</b>	<b>942,2</b>	<b>749,1</b>
Vorräte	13,3	11,3
Forderungen	298,8	231,0
Liquide Mittel	5,2	8,7
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>317,3</b>	<b>251,0</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	7,3	7,5
<b>AKTIVA</b>	<b>1.266,8</b>	<b>1.007,6</b>
Eigenkapital	377,6	373,6
Baukostenzuschüsse	48,3	45,5
Rückstellungen	311,5	295,4
Verbindlichkeiten	529,4	293,1
<b>PASSIVA</b>	<b>1.266,8</b>	<b>1.007,6</b>

Die Gewinn- und Verlustrechnung der GELSENWASSER AG für 2020 und 2021 stellt sich vereinfacht wie folgt dar:

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
	Mio. €	Mio. €
Umsatzerlöse	3.092,2	2.222,9
Materialaufwand	-2.902,9	-2.019,4
Personalaufwand	-105,4	-91,4
Abschreibungen	-15,7	-17,0

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Beteiligungsergebnis	74,5	54,0
Übrige Aufwendungen und Erträge	-62,1	-63,4
Ergebnis nach Steuern	80,6	85,7
Sonstige Steuern	-2,1	-1,5
Gewerbesteuerumlage	-2,4	-8,1
Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages abgeführter Gewinn	-72,1	-72,1
Jahresüberschuss	4,0	4,0
Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	-4,0	-4,0
Bilanzgewinn	0,0	0,0

Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 bzw. zum 31. Dezember 2021 wurden nach den Vorschriften des HGB und des AktG aufgestellt.

Die GELSENWASSER AG stellt neben dem Jahresabschluss einen Konzernabschluss auf und wird darüber hinaus in den Konzernabschluss der Wasser und Gas Westfalen GmbH & Co. Holding KG, Bochum, einbezogen. Der Konzernabschluss der Wasser und Gas Westfalen GmbH & Co. Holding KG wird zum Bundesanzeiger eingereicht und dort bekannt gemacht.

Zu einer detaillierten Darstellung der Vermögensverhältnisse der GELSENWASSER AG wird auf den ausliegenden Jahresabschluss der GELSENWASSER AG und den Konzernabschluss des GELSENWASSER-Konzerns zum 31. Dezember 2021 verwiesen.

#### h) Aktuelle Entwicklungen

Auch im Geschäftsjahr 2022 wird sich die GELSENWASSER AG entsprechend den Marktanforderungen aufstellen.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird für den Gelsenwasser-Konzern ein EBIT unterhalb des Ergebnisses des Berichtsjahres erwartet. Das EBIT des Geschäftsjahres 2021 wird voraussichtlich um bis zu 25 % unterschritten. Dabei ist zu beachten, dass das Ergebnis des Geschäftsjahres 2021 durch Sondereffekte aus hohen außerordentlichen Erträgen begünstigt war. Unsicherheiten in Bezug auf das geplante Ergebnis ergeben sich insbesondere aus der weiterhin angespannten Situation an den Energiemärkten, die sich bereits im Berichtsjahr

ausgewirkt hat. Für das Geschäftsjahr 2022 werden, wie im abgelaufenen Geschäftsjahr, keine nennenswerten Auswirkungen als Folge der Corona-Pandemie erwartet.

Die erwartete Unternehmensentwicklung basiert auf der im Herbst 2021 erstellten Mittelfristplanung. Aktuell erwartet Gelsenwasser aufgrund des Angriffs auf die Ukraine und der daraus folgenden wirtschaftlichen Sanktionen unter anderem eine weitere Zuspitzung der bereits angespannten Lage an den Energiemärkten. Daraus folgen mögliche Belastungen insbesondere im Segment Energievertrieb. Eine belastbare Abschätzung der Auswirkungen ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend möglich.

Der Wasserverkauf des Gelsenwasser-Konzerns wird im Jahr 2022 voraussichtlich auf dem Niveau des abgeschlossenen Geschäftsjahres liegen. Die Abgabe an die einzelnen Kundengruppen wird wahrscheinlich leicht schwanken: Ein geringer Rückgang der Abgabe an benachbarte Versorgungsunternehmen dürfte durch etwas höhere Abgaben an Industrie- und Haushaltskunden vollständig kompensiert werden.

Gelsenwasser erwartet im Gasgeschäft einen Rückgang des Handelsgeschäfts, sodass die abgesetzten Mengen im Geschäftsjahr 2022 gegenüber dem Berichtsjahr voraussichtlich um rund 6 % geringer ausfallen werden.

Im Stromgeschäft liegt die erwartete Abgabemenge für das Geschäftsjahr 2022 unter Berücksichtigung der Handelsmengen um rund 9 % unter dem Niveau von 2021.

Im Bereich der Unternehmensbeteiligungen sind in den kommenden Jahren unverändert Akquisitionen mit dem Ziel der Ausweitung und Absicherung der Kerngeschäftsfelder geplant. Im Gelsenwasser-Konzern werden für das Geschäftsjahr 2022 um rund 20 % höhere Ergebnisbeiträge aus Beteiligungen als im Berichtsjahr erwartet.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird für den Gelsenwasser-Konzern ein ROCE erwartet, der voraussichtlich rund 0,2 %-Punkte oberhalb des aktuellen ROCE liegen wird.

Zu weiteren Einzelheiten der aktuellen Entwicklung der GELSENWASSER AG sowie des GELSENWASSER-Konzerns wird auf den Lagebericht der GELSENWASSER AG und des GELSENWASSER-Konzerns vom 16. März 2022 verwiesen.



## 2. SE

### a) Historie, Sitz, Unternehmensgegenstand

Die SE ist eine Vorratsgesellschaft, die die GELSENWASSER AG am 11. April 2022 von der Blitzstart Gründungs SE in Vorbereitung der geplanten Ausgliederung erworben hat.

Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der SE ist das Halten und Verwalten von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere im Bereich Versorgung mit Wasser und Energie, Abwasserentsorgung, Verwertung anfallender Baustoffe sowie in mit diesen Bereichen verwandten Geschäftsfeldern.

Bei der SE handelt es sich um eine reine Holdinggesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft. Infolge der Ausgliederung soll die SE die Verwaltung der Tschechischen Beteiligungen übernehmen.

Die SE hat ihren Sitz in Gelsenkirchen. Das Geschäftsjahr der SE ist das Kalenderjahr.

### b) Organe, Kapital und Aktionäre

Die SE verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 120.000. Alleinaktionärin der SE ist die GELSENWASSER AG.

Bei der SE handelt es sich um eine monistisch organisierte SE. Das bedeutet, dass die SE einen Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren hat.

Einziges Mitglied des Verwaltungsrats ist Markus Janscheidt, Leiter Beteiligungsmanagement GELSENWASSER AG.

Geschäftsführender Direktor ist Jens Sielemann, Beteiligungsmanagement/Wasserwirtschaft GELSENWASSER AG.

Der geschäftsführende Direktor und der Verwaltungsrat haben bei der Erstellung dieses Berichts mitgewirkt.

### c) Bereiche, Beteiligungen

Die SE ist derzeit nicht operativ tätig und daher eine unternehmenslose Vorratsgesellschaft. Sie verfügt derzeit auch nicht über Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Nach der Ausgliederung wird sie die Tschechischen Beteiligungen halten und verwalten.

d) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Die SE verfügt derzeit über keine Arbeitnehmer und hat daher keinen eigenen Betriebsrat.

Im Rahmen der Ausgliederung wird die SE keine Arbeitnehmer übernehmen. Die Verwaltung der Tschechischen Beteiligungen wird durch den geschäftsführenden Direktor und den Verwaltungsrat erfolgen.

**B. Ausgliederung der Tschechischen Beteiligungen der GELSENWASSER AG auf die SE**

**I. Darstellung der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften**

1. GELSENWASSER AG

Hinsichtlich der Darstellung der GELSENWASSER AG wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt A.III.1 dieses Berichts verwiesen.

2. SE

Hinsichtlich der Darstellung der SE wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt A.III.2 dieses Berichts verwiesen.

**II. Umsetzung der Ausgliederung**

Die Ausgliederung der Tschechischen Beteiligungen der GELSENWASSER AG auf die SE bedarf jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der GELSENWASSER AG mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 125, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der Hauptversammlung der SE mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, §§ 125, 65 Abs. 1 UmwG).

1. Ordentliche Hauptversammlung der GELSENWASSER AG

Die ordentliche Hauptversammlung der GELSENWASSER AG wurde vom Vorstand form- und fristgerecht für den 15. Juni 2022 einberufen. In dieser soll unter anderem über die Zustimmung zu dem in **Anlage 1** beiliegenden und in Abschnitt B.VI dieses

Berichts erläuterten Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags Beschluss gefasst werden.

Von der Einberufung der Hauptversammlung der GELSENWASSER AG an und während der Hauptversammlung werden auf der Internetseite der GELSENWASSER AG zugänglich gemacht:

- dieser Bericht nebst Anlagen;
- der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der GELSENWASSER AG und der SE;
- Jahresabschlüsse der GELSENWASSER AG, Konzernabschlüsse der GELSENWASSER AG sowie zusammengefasste Lageberichte für die GELSENWASSER AG und den GELSENWASSER-Konzern, jeweils für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SE für die letzten drei Geschäftsjahre können und müssen nicht zugänglich gemacht werden, weil die SE erst am 7. März 2022 gegründet wurde und daher noch keinen Jahresabschluss oder Lagebericht erstellt hat.

Eine Ausgliederungsprüfung findet nach Anordnung des Gesetzes nicht statt (§ 125 S. 2 UmwG).

## 2. Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags; Hauptversammlung der SE

Der Vorstand der GELSENWASSER AG und der geschäftsführende Direktor sowie der Verwaltungsrat der SE haben beschlossen, die Übertragung der Tschechischen Beteiligungen im Wege der Ausgliederung gegen Erhöhung des Grundkapitals der SE (Ausgliederung zur Aufnahme nach den §§ 123 ff. UmwG) zu realisieren. Rechtliche Grundlage der Ausgliederung ist der diesem Bericht im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Ausgliederungs- und Übernahmevertrag.

Der Vorstand der GELSENWASSER AG wird den Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vor der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der GELSENWASSER AG zum Handelsregister einreichen.

Nach § 126 Abs. 3 UmwG ist der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag mindestens einen Monat vor der Versammlung der Anteilhaber der beteiligten Gesellschaften den zuständigen Betriebsräten der beteiligten Gesellschaften zuzuleiten. Dadurch soll eine frühzeitige Information der Arbeitnehmer über die Folgen der Ausgliederung gewährleistet werden. Der Vorstand der GELSENWASSER AG wird den Entwurf des

Ausgliederungs- und Übernahmevertrags rechtzeitig, d.h. mindestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung der GELSENWASSER AG dem zuständigen Betriebsrat der GW-BR-Strukturunternehmen zuleiten.

Zur Durchführung der Ausgliederung wird das Grundkapital der SE von derzeit EUR 120.000 um EUR 1.000 auf EUR 121.000 erhöht. Die im Zuge der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien erhält die GELSENWASSER AG als Gegenleistung für das auszugliedernde Vermögen. Der über den Betrag der Kapitalerhöhung von EUR 1.000 hinausgehende Wert des auszugliedernden Vermögens wird in die Kapitalrücklage der SE eingestellt.

Sofern die erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung der GELSENWASSER AG zu dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags erteilt wird, werden die Vertretungsorgane der beteiligten Rechtsträger (d. h. der Vorstand der GELSENWASSER AG und der geschäftsführende Direktor der SE) den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nach der ordentlichen Hauptversammlung der GELSENWASSER AG notariell beurkunden (§§ 6, 125 UmwG) gemäß §§ 4 Abs. 1, 125 UmwG.

In der Hauptversammlung der SE wird sodann ebenfalls über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Beschluss gefasst. Auch der geschäftsführende Direktor der SE wird den Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vor der Einberufung der Hauptversammlung der SE zum Handelsregister einreichen.

### 3. Eintragungen ins Handelsregister

Die Ausgliederung ist gemäß § 130 UmwG in das Handelsregister der beteiligten Gesellschaften einzutragen. Die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der GELSENWASSER AG erfolgt zeitlich nach der Registereintragung am Sitz der SE.

Mit der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des Sitzes der GELSENWASSER AG geht das auszugliedernde Vermögen einschließlich aller dazugehörigen Rechte und Pflichten nach § 131 UmwG als Gesamtheit auf die SE über. Die SE tritt damit an die Stelle der GELSENWASSER AG in Bezug auf alle Rechte und Pflichten aus dem auszugliedernden Vermögen der GELSENWASSER AG.

### III. Umfang der Ausgliederung

#### 1. Auszugliedernde Vermögensgegenstände

Im Rahmen der Ausgliederung werden insbesondere die Tschechischen Beteiligungen auf die SE übertragen.

Mit den Tschechischen Beteiligungen werden einzelne Vertrags- und Prozessrechtsverhältnisse ausgegliedert, die in engem Zusammenhang zu den Tschechischen Beteiligungen stehen.

Bei den Tschechischen Beteiligungen handelt es sich jeweils um Joint Ventures. Mit den Mitgesellchaftern der TERE A und KMS sowie mit der CHEVAK wurden Kooperationsverträge abgeschlossen, in denen punktuelle Regelungen des Verhältnisses der Vertragspartner untereinander in Bezug auf die Tschechischen Beteiligungen enthalten sind. Dabei handelt es sich unter anderem um Regelungen zur Gewinnverteilung und zu Vorschlagsrechten im Hinblick auf die Gremienbesetzung. Die Verträge stammen jeweils aus der Gründungszeit der Tschechischen Beteiligungen. Es handelt sich dabei um die folgenden Verträge („Kooperationsvereinbarungen“):

- *Bezüglich CHEVAK:* Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen Chebské vodovody a kanalizace, a.s. und der GELSENWASSER AG vom 30.06.1998 einschließlich der Änderungsvereinbarung vom 04./08.10.1999 („Kooperationsvertrag CHEVAK“);
- *Bezüglich KMS:* Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Kraslice und der GELSENWASSER AG vom 26.11.1999;
- *Bezüglich TERE A:* Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Cheb und der GELSENWASSER AG vom 19.07.1994.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Vertragspartei der vorgenannten Kooperationsverträge nicht die GELSENWASSER AG, sondern ihre Rechtsvorgängerin, die Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH mit Sitz in Duisburg (Hamborn), ehemals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 291, war.

Da die Kooperationsvereinbarungen unmittelbar mit der Rolle der GELSENWASSER AG als Gesellschafterin beziehungsweise Aktionärin der CHEVAK, TERE A und KMS zusammenhängen, sollen die Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der Ausgliederung ebenfalls auf die SE übertragen werden.

Daneben sind im Zusammenhang mit der Beteiligung der GELSENWASSER AG an der CHEVAK verschiedene Rechtsstreitigkeiten anhängig. Im Rahmen der Ausgliederung soll die folgende Rechtsstreitigkeit ebenfalls auf die SE übertragen werden:

- Rechtsstreit zwischen der GELSENWASSER AG als Klägerin und der CHEVAK als Beklagte betreffend die Wirksamkeit des Kooperationsvertrags CHEVAK (Aktenzeichen 28 C 87/2021 – 79), anhängig beim Amtsgericht Cheb, Tschechien.

## 2. Ausgliederungsbilanz

Die GELSENWASSER AG hat keine separate Ausgliederungsbilanz erstellt. Der Ausgliederung liegt der Jahresabschluss der GELSENWASSER AG vom 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde (vgl. oben unter Abschnitt A.III.1.g) dieses Berichts).

## IV. Wirtschaftliche Begründung der Ausgliederung

### 1. Strategische Ziele und erwartete Vorteile

Die Ausgliederung erfolgt vor dem Hintergrund strategischer Überlegungen. So werden durch die Ausgliederung zum einen die Tschechischen Beteiligungen in einer eigenen Holdinggesellschaft zusammengefasst. Eine derartige Bündelung erachtet die GELSENWASSER AG als vorteilhaft, um die Tätigkeit in der Tschechischen Republik vom Kerngeschäft der GELSENWASSER AG durch die eigenständige gesellschaftsrechtliche Struktur abzugrenzen. Durch eine Bündelung in einer eigenen Holdinggesellschaft in der Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft wird zudem dem europäischen Charakter Rechnung getragen und eine eventuelle Sitzverlegung innerhalb der Europäischen Union vereinfacht. Dadurch kann in Zukunft flexibler auf Entwicklungen in der Tschechischen Republik reagiert werden. Infolge der Ausgliederung tritt gegenüber den Mitgeschaftern in der Tschechischen Republik zukünftig die SE und nicht mehr die GELSENWASSER AG als Gesellschafterin beziehungsweise Aktionärin auf. Dies kann dazu beitragen, die Koordination unter den Gesellschaftern zu vereinfachen und letztlich eine effizientere Verwaltung der Tschechischen Beteiligungen ermöglichen. Die Ausgliederung vereinfacht im Übrigen eine (mögliche) Übertragung der Tschechischen Beteiligungen an einen geeigneten Investor. Denn die Bündelung der Tschechischen Beteiligungen in einer gemeinsamen Holdinggesellschaft ermöglicht es, eine (etwaige) Übertragung der Tschechischen Beteiligungen und der dazugehörigen Verträge und Prozessrechtsverhältnisse im Wege eines Verkaufs der Anteile an der SE an einen Investor in einem einzigen Schritt zu realisieren. Eine Offenlegung konkreter

Überlegungen des Vorstands der GELSENWASSER AG hierzu erfolgt nicht, da der GELSENWASSER AG hierdurch aufgrund von Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Dritten nicht unerhebliche Nachteile drohen.

## 2. Erwartete Kosten

Im Zusammenhang mit der Ausgliederung werden der GELSENWASSER AG schätzungsweise Kosten in Höhe von EUR 130.000 entstehen. Dabei handelt es sich insbesondere um Kosten für den Erwerb der SE als Vorratsgesellschaft (bereits entstanden), Kosten für externe Berater (insbesondere Rechtsberater und externer Prüfer für die Kapitalerhöhung; zum Großteil bereits entstanden), Beurkundungskosten und Kosten der Registeranmeldungen.

Hinzu kommen die steuerlichen Folgen der Ausgliederung, die in Abschnitt B.V.2 dieses Berichts dargestellt sind.

## 3. Alternativen

Anstelle der Ausgliederung könnten die Tschechischen Beteiligungen, die dazugehörigen Vertragsverhältnisse und das Prozessrechtsverhältnis im Wege der Einzelrechtsnachfolge (Asset Deal) auf die SE übertragen werden. Hierzu wäre jedoch die Zustimmung einzelner Vertragspartner, Dritter und Gläubiger erforderlich. Um diese zu erhalten, müssten entsprechende Verhandlungen geführt werden. Dabei wäre zu erwarten, dass die Vertragspartner und Gläubiger ihre Zustimmung ihrerseits von Zusagen seitens der GELSENWASSER AG abhängig machen würden. Es besteht auch das Risiko, dass einzelne Vertragspartner oder Gläubiger ihre Zustimmung insgesamt verweigern könnten.

Die Ausgliederung bietet gegenüber der Einzelrechtsnachfolge gerade den Vorteil, dass Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne die sonst erforderlichen Zustimmungen übertragen werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint die Ausgliederung als die am besten geeignete und praktikabelste Maßnahme, um das auszugliedernde Vermögen der GELSENWASSER AG auf die SE zu übertragen.

## **V. Bilanzielle, steuerliche und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung**

### 1. Handelsbilanzielle Folgen der Ausgliederung

Die Ausgliederung der Tschechischen Beteiligungen gegen Gewährung zusätzlicher Anteile der SE an die GELSENWASSER AG ist für die übernehmende SE ein anschaffungsähnlicher Vorgang. Die SE wird das auf sie übergehende Vermögen in

ihrer Handelsbilanz mit den Buchwerten aus der Schlussbilanz, welche die ausgliedernde GELSENWASSER AG auf den 31. Dezember 2021 aufgestellt hat, ansetzen.

Die Ausgliederung führt in der Bilanz der GELSENWASSER AG zu einem Aktivtausch. Das heißt, dass sich der Beteiligungswert der SE um die Buchwerte der Tschechischen Beteiligungen mithin um insgesamt rund 11,4 Mio. € erhöht. Umgekehrt werden die Tschechischen Beteiligungen in der Bilanz der GELSENWASSER AG ausgebucht und handelsbilanziell als Finanzanlage in der Handelsbilanz der SE aktiviert. Dementsprechend kommt es handelsrechtlich nicht zu einer Realisierung stiller Reserven.

## 2. Steuerrechtliche Folgen der Ausgliederung

Die steuerlichen Folgen der Ausgliederung als tauschähnlicher Vorgang werden sowohl für die GELSENWASSER AG als auch die übernehmende SE spezialgesetzlich durch § 21 UmwStG geregelt, soweit die Tschechischen Beteiligungen betroffen sind.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 UmwStG gilt, dass in Folge der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (erworbene Gesellschaft) auf eine andere Kapitalgesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung neuer Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (Anteilstausch), die übernehmende Gesellschaft die übertragenen Anteile mit dem gemeinen Wert anzusetzen hat.

Abweichend davon kann der Buchwert oder ein Zwischenwert angesetzt werden, wenn in Folge des Übertragungsvorgangs die übernehmende Gesellschaft nach der Einbringung auf Grund ihrer Beteiligung einschließlich der eingebrachten Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft hat (qualifizierter Anteilstausch). Letzteres ist vorliegend mangels einer Mehrheitsbeteiligung an den Tschechischen Beteiligungen nicht der Fall, so dass der Ansatz des gemeinen Wertes zwingend ist. Auf das Vorliegen sog. schädlicher Gegenleistungen kommt es nicht an.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 UmwStG gilt weiter der Wert, mit dem die übernehmende Gesellschaft die eingebrachten Anteile ansetzt, für den Übertragenden als Veräußerungspreis der eingebrachten Anteile und als Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile. Mithin wird die Ausgliederung als Veräußerung der Anteile an den Tschechischen Beteiligungen zum gemeinen Wert behandelt. Es kommt daher auch steuerlich zur Aufdeckung aller in der Beteiligung an der erworbenen Gesellschaft ruhenden stillen Reserven.



Auf den hierbei entstehenden Gewinn finden die allgemeinen Regelungen für Veräußerungsgewinne Anwendung. Er ist daher gem. § 8b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 KStG zu 95% steuerfrei, wenn keine steuerwirksame Abwertung der Tschechischen Beteiligungen stattgefunden hat.

Für steuerliche Zwecke erfolgt die Ausgliederung gemäß Ziffer 7.3 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zum Vollzugsdatum.

Die zu erwartende Steuerbelastung auf Ebene der GELSENWASSER AG beträgt ca. EUR 91.000, wobei es sich nicht um eine Steuer im eigentlichen Sinne handelt, sondern um eine Umlage für die Gewerbesteuer in der Organshaft der GELSENWASSER AG als Organgesellschaft zur Wasser und Gas Westfalen GmbH mit Sitz in Bochum (Amtsgericht Bochum HRB 7736) als Organträgerin.

Neben dem tauglichen Einbringungsgegenstand im Rahmen eines Anteilstauschs können auch andere Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit dem Anteilstausch als Gegenleistung für den Erwerb der neuen Anteile eingebracht werden. Für die steuerrechtliche Behandlung der Einbringung der anderen Wirtschaftsgüter gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen, d.h. laufende Besteuerung zum regulären Steuersatz der einlegenden Gesellschaft bei Gewinnerzielung unter Zugrundelegung des Teilwerts abzüglich eines etwaigen Buchwerts.

Hinsichtlich der Vertrags- und Prozessrechtsverhältnisse (vgl. oben unter B.III.1 dieses Berichts) kommt § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG zur Anwendung. Wird danach ein einzelnes Wirtschaftsgut im Wege des Tausches übertragen, bemessen sich die Anschaffungskosten nach dem gemeinen Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts. GELSENWASSER AG geht davon aus, dass die Vertrags- und Prozessrechtsverhältnisse keinen gemeinen Wert bzw. einen Wert von null haben, so dass diese neutral übertragen werden können. Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass die Vertragsverhältnisse sich auf die Stellung als Gesellschafter beziehen und keine geldwerten Rechte zugunsten einzelner Gesellschafter, insbesondere nicht zugunsten der GELSENWASSER AG, enthalten. Dasselbe gilt für das Prozessrechtsverhältnis, welches sich auf den Kooperationsvertrag CHEVAK bezieht.

Sollte demgegenüber ein positiver Wert in den Vertrags- und Prozessrechtsverhältnissen liegen, wären die stillen Reserven insoweit aufzudecken und zum regulären Steuersatz mit Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet.

Die Übertragung der Anteile dürfte aus umsatzsteuerlicher Sicht trotz des tauschähnlichen Vorgangs jedenfalls nach § 4 Nr. 8 lit. f) UStG von der Umsatzsteuer befreit sein. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass mangels Wertes auch die Übertragung der Vertrags- und Prozessrechtsverhältnisse nicht zu umsatzsteuerlichen

Konsequenzen führt. Sollte den Vertrags- und Prozessrechtsverhältnissen ein eigener Wert beizumessen sein, ist der Anfall von Umsatzsteuer aufgrund eines tauschähnlichen Umsatzes denkbar. Die Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 UStG der Wert des anderen Umsatzes, mithin der Anteilsübertragung, wobei diese als Gegenleistung aufzuteilen wäre, soweit sie auch auf die Übertragung der Tschechischen Beteiligungen entfällt.

### 3. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Ausgliederung

#### a) Allgemeines, insbesondere Auswirkungen für die Aktionäre

Die Übertragung der Tschechischen Beteiligungen der GELSENWASSER AG wird im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG vollzogen. Danach überträgt ein Rechtsträger einen oder mehrere Teile seines Vermögens jeweils als Gesamtheit auf einen bestehenden Rechtsträger und erhält im Gegenzug neue Aktien an der übernehmenden Gesellschaft, so dass im Ergebnis an die Stelle der übertragenen Aktiva und Passiva eine Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft und – durch die hier geplante Schaffung einer Kapitalrücklage – eine Erhöhung des Wertes der Beteiligung tritt. Damit bewirkt die Ausgliederung zwar einen Verlust des zivilrechtlichen Eigentums an den übertragenen Vermögensgegenständen, dies führt jedoch wirtschaftlich gesehen nicht zur einer Substanzverringerung, da die ausgegliederten Vermögensgegenstände durch eine Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft ersetzt werden. Zudem bleibt die übertragende Gesellschaft über ihre Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft mit den übertragenen Vermögensgegenständen verbunden und nimmt über ihren Gewinnanteil bzw. den Wertzuwachs ihrer Beteiligung weiterhin an deren Ertrag teil. Da die Ausgliederung vorliegend auf eine Tochtergesellschaft der GELSENWASSER AG erfolgt, an der die GELSENWASSER AG zu 100 % beteiligt ist, kommt es wirtschaftlich auch nicht zu einer Wertverschiebung zwischen den Gesellschaftern der übernehmenden Gesellschaft.

Von anderen Strukturmaßnahmen des Umwandlungsrechts (Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung) unterscheidet sich die Ausgliederung insbesondere dadurch, dass kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtsstellung der Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft (GELSENWASSER AG) erfolgt. Während Verschmelzung, Auf- und Abspaltung (abgesehen vom Fall der Übertragung von Vermögensgegenstände von einer Tochter- auf eine Muttergesellschaft) grundsätzlich mit einem Anteilstausch auf Ebene der Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft verbunden sind, führt die Ausgliederung nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der

übertragenden Gesellschaft. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich nur für das Vermögen der übertragenden Gesellschaft, dessen Zusammensetzung sich ändert, indem an die Stelle der ausgliedernden Vermögensgegenstände eine Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft tritt.

Die zivilrechtliche Sonderstellung der Ausgliederung ergibt sich ferner daraus, dass die ausgliedernde Gesellschaft grundsätzlich frei bestimmen kann, welche Vermögensgegenstände übertragen werden sollen (Grundsatz der Spaltungsfreiheit), so dass sowohl ganze Betriebe als auch einzelne Vermögensgegenstände nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes übertragen werden können. Die übertragenen Vermögensgegenstände gehen dabei als Gesamtheit, d. h. ohne die Durchführung einzelner Übertragungsakte, auf die übernehmende Gesellschaft über (sog. partielle Gesamtrechtsnachfolge). Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung z. B. im Vergleich zur Einbringung (Sacheinlage gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten) im Wege der Einzelrechtsnachfolge dar.

Die Ausgliederung verbindet somit den Vorteil der Flexibilität (Grundsatz der Spaltungsfreiheit) mit dem Vorzug größtmöglicher Effizienz (vereinfachte Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge).

b) Kapitalerhöhung bei der SE

Als Gegenleistung für die Übertragung des ausgliedernden Vermögens erhält der übertragende Rechtsträger zusätzliche, in der Regel durch eine Kapitalerhöhung neu geschaffene Anteile am übernehmenden Rechtsträger. Die für die Gewährung zusätzlicher Aktien an der SE erforderliche Kapitalerhöhung stellt eine Sachkapitalerhöhung dar.

Im Rahmen einer Sacheinlageprüfung wird in diesem Zusammenhang durch einen externen, vom für die SE zuständigen Registergericht bestellten Prüfer geprüft, ob der Wert der Sacheinlage (also des ausgliedernden Vermögens) den Wert der dafür ausgegebenen Aktien (hier: EUR 1.000) erreicht. Durch diese Prüfung wird sichergestellt, dass der Grundsatz der Kapitalaufbringung gewahrt wird und die Ausgliederung nicht aufgrund eines zu geringen Wertes des ausgliedernden Vermögens eine unzulässige unter-pari Emission darstellt.

Der geschäftsführende Direktor der SE wird hierzu beim zuständigen Amtsgericht Gelsenkirchen einen Antrag auf Bestellung eines externen Prüfers stellen. Als externen Prüfer wird der geschäftsführende Direktor der SE die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, vorschlagen. Bei der PricewaterhouseCoopers AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, handelt es sich um den derzeitigen Abschlussprüfer der GELSENWASSER AG, der aufgrund der im Rahmen der Prüfungstätigkeit erlangten Kenntnis der GELSENWASSER AG den Wert des auszugliedernden Vermögens besonders gut einschätzen kann. Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, hat in einem Bestätigungsschreiben, welches dem zuständigen Amtsgericht zusammen mit dem Antrag auf Bestellung des externen Prüfers vorgelegt werden wird, erklärt, zur Übernahme des Auftrags bereit und von der Übernahme der Prüfung nicht durch einen gesetzlichen Hinderungsgrund ausgeschlossen zu sein.

Der Bericht des externen Prüfers wird nach Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und der anschließenden Prüfung im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen veröffentlicht werden und dort für jedermann einsehbar sein.

c) Einstands- und Haftungsrisiken bei der Ausgliederung

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung ändert sich der Vermögensbestand der übertragenden Gesellschaft. Da insbesondere auch Verbindlichkeiten oder ein ganz erheblicher Teil des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers ausgegliedert werden können, ordnet § 133 Abs. 1 UmwG zum Schutz der Gläubiger der ausgliedernden Gesellschaft an, dass die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften für die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten zunächst vollumfänglich als Gesamtschuldner haften. Damit haben die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung vorhandenen Gläubiger der ausgliedernden Gesellschaft die Wahl, ob sie die ausgliedernde oder die übernehmende Gesellschaft auf Erfüllung in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Verbindlichkeit im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag der übernehmenden Gesellschaft zugewiesen ist oder nicht.

Die Zuweisung einer Verbindlichkeit an die übernehmende Gesellschaft ist jedoch insofern von Bedeutung, als diese hierdurch zum „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit wird und zeitlich unbegrenzt haftet. Dagegen endet die Haftung der mithaftenden ausgliedernden Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren bzw. im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz nach Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister der ausgliedernden Gesellschaft (sog. Nachhaftungsbegrenzung gemäß § 133 Abs. 3 UmwG). Verbleibt eine Verbindlichkeit dagegen beim ausgliedernden Rechtsträger, so ist dieser „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit. Zwar haften beide Gesellschaften zunächst wieder

unbeschränkt, doch wird nunmehr die aufnehmende Gesellschaft nach Ablauf von fünf bzw. zehn Jahren von der Mithaftung frei.

Von der Haftung im Außenverhältnis, die zunächst beide an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger trifft, ist die Frage zu unterscheiden, welcher der beiden Rechtsträger die Verbindlichkeit im Innenverhältnis tragen soll. Hier wird üblicherweise vereinbart, dass im Innenverhältnis nur die Gesellschaft belastet sein soll, der die Verbindlichkeit im Rahmen der Ausgliederung zugewiesen wurde. Dementsprechend hat der andere Rechtsträger bei Inanspruchnahme einen Ausgleichsanspruch, der auf Freistellung von der Verbindlichkeit bzw. Erstattung etwaiger Zahlungen gerichtet ist.

Der Vorstand der GELSENWASSER AG und der geschäftsführende Direktor sowie der Verwaltungsrat der SE haben sich vor diesem Hintergrund mit der Frage befasst, welche Verbindlichkeiten der GELSENWASSER AG auf die SE übertragen und welche Ausgleichsregelungen im Innenverhältnis getroffen werden sollen. Ausgangspunkt für die Zuordnung von Verbindlichkeiten war dabei der sachliche Zusammenhang mit den Tschechischen Beteiligungen. Vertrags- und Prozessrechtsverhältnisse und damit auch daraus resultierende Verpflichtungen werden nur in sehr eingeschränktem Umfang auf die SE übertragen.

Soweit diese Passiva derzeit oder in Zukunft eine Verbindlichkeit darstellen, wird die übernehmende SE zum „Hauptschuldner“ im Sinne des § 133 UmwG. Der Vorstand der GELSENWASSER AG und der geschäftsführende Direktor und der Verwaltungsrat der SE gehen davon aus, dass die SE – auch angesichts des sehr geringen Umfangs der Übertragung von Vertrags- und Prozessrechtsverhältnissen – ohne Weiteres in der Lage sein wird, die übertragenen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Für den Fall, dass ein Altgläubiger der GELSENWASSER AG die GELSENWASSER AG innerhalb des fünfjährigen Nachhaftungszeitraums gemäß § 133 Abs. 3 UmwG aus einer übertragenen Verbindlichkeit in Anspruch nimmt, ist in Ziffer 8.2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ein Freistellungs- und Erstattungsanspruch der GELSENWASSER AG gegen die SE vorgesehen. Umgekehrt ist für den Fall, dass ein Altgläubiger der GELSENWASSER AG die SE innerhalb des fünfjährigen Nachhaftungszeitraums gemäß § 133 Abs. 3 UmwG aus einer nicht übertragenen Verbindlichkeit in Anspruch nimmt, in Ziffer 8.3 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ein Freistellungs- und Erstattungsanspruch der SE gegen die GELSENWASSER AG vorgesehen

d) Anspruch auf Sicherheitsleistung

Die Gläubiger der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger können nach §§ 133 Abs. 1 S. 2, 125, 22 UmwG für noch nicht fällige Forderungen, die sie aus der Zeit vor der Ausgliederung gegen einen der beteiligten Rechtsträger haben, innerhalb von sechs Monaten ab Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister einen Anspruch auf Sicherheitsleistung geltend machen. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung richtet sich gegen denjenigen Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit im Rahmen der Ausgliederung zugewiesen wurde.

Der Anspruch auf Sicherheitsleistung setzt voraus, dass die Gläubiger glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch die Ausgliederung gefährdet wird. Für eine derartige Gefährdung ist es nicht ausreichend, dass im Rahmen der Ausgliederung Vermögenswerte auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden. Vielmehr müssen die Gläubiger konkret darlegen, warum gerade diese Ausgliederung eine Gefährdung für die Erfüllung ihrer Forderung darstellt. Ansprüche auf Sicherheitsleistung sind bei Umwandlungsvorgängen zum Beispiel denkbar, wenn sich die Solvenz des Schuldners durch die Ausgliederung wesentlich verschlechtert, wenn sich die Kapitalschutzvorschriften verändern oder wenn eine bisher bestehende persönliche Haftung wegfällt. Die Solvenz des Schuldners kann sich für die Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers durch die Übertragung erheblicher Vermögenswerte und für die Gläubiger des übernehmenden Rechtsträgers durch die Übertragung erheblicher Verbindlichkeiten verschlechtern.

Im Rahmen der geplanten Ausgliederung ändert sich an den Kapitalschutzvorschriften und am für die GELSENWASSER AG und die SE geltenden Haftungsregime nichts. Auch verschlechtert sich die Solvenz der GELSENWASSER AG oder der SE durch die Ausgliederung nicht. Weder überträgt die GELSENWASSER AG im Rahmen der Ausgliederung einen Großteil ihres Vermögens, noch wird die SE durch die Ausgliederung mit erheblichen Verbindlichkeiten belastet.

Der Vorstand der GELSENWASSER AG und der geschäftsführende Direktor und der Verwaltungsrat der SE schätzen das Risiko, dass Gläubiger aufgrund der Ausgliederung erfolgreich Ansprüche auf Sicherheitsleistung in signifikanter Höhe gegen die GELSENWASSER AG oder gegen die SE geltend machen könnten, als gering ein. Höchst vorsorglich haben die Parteien dennoch gegenseitige Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis nach Ziffer 8 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vereinbart.

## **VI. Erläuterung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags**

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der GELSENWASSER AG und SE ist diesem Bericht im Entwurf in **Anlage 1** beigefügt. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrags sollen nachfolgend im Einzelnen wie folgt erläutert werden:

### **1. Vorbemerkung**

Den einzelnen Bestimmungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ist zunächst eine Vorbemerkung vorangestellt, in der die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften (GELSENWASSER AG und SE) dargestellt werden. Zudem werden die Tschechischen Beteiligungen in der Vorbemerkung definiert.

### **2. Vermögensübertragung (Ziffer 1)**

Gemäß Ziffer 1.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags überträgt die GELSENWASSER AG die Tschechischen Beteiligungen und einige Vertrags- und Prozessrechtsverhältnisse im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG) auf die SE.

In Ziffer 1.2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags wird klargestellt, dass das nicht von der Ausgliederung erfasste Vermögen bei der GELSENWASSER AG verbleibt.

### **3. Übergang von Verträgen und weiteren Rechten und Pflichten (Ziffer 2)**

Die GELSENWASSER AG überträgt der SE die in Ziffer 2.1 im einzelnen definierten Kooperationsvereinbarungen. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Abschnitt B.III.1 dieses Berichts.

### **4. Prozessrechtsverhältnis (Ziffer 3)**

Gemäß Ziffer 3.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags überträgt die GELSENWASSER AG ein Prozessrechtsverhältnis, das den Tschechischen Beteiligungen sachlich zuzuordnen ist, auf die SE. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Abschnitt B.III.1 dieses Berichts.

Soweit durch die Ausgliederung kein gesetzlicher Partei- beziehungsweise Beteiligtenwechsel stattfindet, führt die GELSENWASSER AG dieses Prozessrechtsverhältnis nach Ziff. 3.2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags soweit möglich zunächst für die SE im Wege der Prozessstandschaft fort. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, sich um einen (gewillkürten) Partei- bzw.

Beteiligtenwechsel in diesen Verfahren zu bemühen mit dem Ziel, dass die übernehmende SE jeweils die verfahrensrechtliche Stellung der GELSENWASSER AG übernimmt. Ist ein solcher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen, werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als wäre das betreffende Prozessrechtsverhältnis zum Ausgliederungsstichtag (siehe Ziffer 7.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags) auf die SE übertragen worden. Dies bedeutet, dass die GELSENWASSER AG den Prozess für Rechnung der übernehmenden SE fortführt. Sie hat dabei gegen die SE einen Anspruch auf Freistellung von den insoweit anfallenden Kosten.

Die GELSENWASSER AG überträgt gemäß Ziffer 3.3 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags der SE zudem die prozessuale Rechtsposition aus einem erstinstanzlichen Urteil, welches in dem zu übertragenden Prozessrechtsverhältnis am 6. Januar 2022 ergangen ist.

Nach Ziffer 3.4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags werden auch alle mit dem Rechtsstreit zusammenhängenden Ansprüche, Verbindlichkeiten, Nebenforderungen, Erstattungsansprüche und Sekundäransprüche übertragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der mit dem Rechtsstreit in Zusammenhang stehende Lebenssachverhalt insgesamt auf die SE übertragen wird.

Hinsichtlich der mit dem betreffenden Prozessrechtsverhältnis verbundenen Auftrags- und Beraterverhältnisse mit Dritten werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis ebenfalls wirtschaftlich so stellen, als wären diese zu dem in Ziffer 4 geregelten Vollzugsdatum übertragen worden (Ziffer 3.5 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags).

#### 5. Dinglicher Vollzug (Ziffer 4)

Die Vermögensübertragung erfolgt mit dinglicher Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden GELSENWASSER AG, d.h. des Amtsgerichts Gelsenkirchen, eingetragen wird (§ 131 Abs. 1 UmwG; Vollzugsdatum).

Vom Vollzugsdatum zu unterscheiden ist der in Ziffer 7.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags definierte Ausgliederungsstichtag (1. Januar 2022). Der Ausgliederungsstichtag betrifft ausschließlich den wirtschaftlichen Vermögensübergang im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Das bedeutet, dass alle wirtschaftlichen Chancen und Risiken aus den Tschechischen Beteiligungen bereits ab dem 1. Januar 2022 auf die SE übergehen, unabhängig davon, wann die Handelsregistereintragung erfolgt.



## 6. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 5)

Ziffer 5 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags regelt die Gegenleistung für die Ausgliederung des auszugliedernden Vermögens und enthält damit eine der zentralen Regelungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags.

Zur Durchführung der Ausgliederung wird das Grundkapital der übernehmenden SE von derzeit EUR 120.000 um EUR 1.000 auf insgesamt EUR 121.000 erhöht. Dadurch werden neue Aktien im Wert von insgesamt EUR 1.000 geschaffen. Die Einlage auf die neu geschaffenen Aktien wird durch die Übertragung der im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Vermögensgegenstände erbracht.

Die der übertragenden GELSENWASSER AG gewährten zusätzlichen Aktien an der übernehmenden SE stellen die Gegenleistungen für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens dar. Der über den Nominalwert der neu geschaffenen Aktien von EUR 1.000 hinausgehende Verkehrswert des auszugliedernden Vermögens wird in die Kapitalrücklage der SE gebucht.

## 7. Besondere Vorteile und Rechte (Ziffer 6)

Ziffer 6 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags enthält die gesetzlich vorgesehenen Pflichtangaben zur Gewährung von Sonderrechten bzw. besonderen Vorteilen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG.

Im Zuge der Ausgliederung werden keine Sonderrechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Gesellschafter oder Inhaber besonderer Rechte (z. B. Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugs- oder Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewährt. Für die genannten Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

Anlässlich der Ausgliederung werden auch keine besonderen Vorteile für die in § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen (Mitglieder eines Aufsichts- oder Vertretungsorgans eines der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, geschäftsführende Gesellschafter, Spaltungs- oder Abschlussprüfer) gewährt.

## 8. Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz (Ziffer 7)

Der Ausgliederungstichtag wird in Ziffer 7.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags auf den Beginn des 1. Januar 2022 festgelegt. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen, (Rechts-)Geschäfte und Willenserklärungen der GELSENWASSER AG, die sich auf das auszugliedernde Vermögen beziehen, als für Rechnung der SE vorgenommen, abgeschlossen, abgegeben bzw. empfangen. Die übernehmende SE wird damit im Ergebnis wirtschaftlich so gestellt, als hätte sie die

übertragenen Vermögensteile bereits zum 1. Januar 2022 übernommen (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

Wie sich aus §§ 125 S. 1, 17 Abs. 2 UmwG ergibt, hat der ausgliedernde Rechtsträger eine Schlussbilanz auf den Tag vor dem Ausgliederungstichtag zu erstellen. Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Dabei ist zu beachten, dass diese Bilanz grundsätzlich auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister liegenden Stichtag aufgestellt werden darf.

Die ausgliedernde GELSENWASSER AG hat eine Bilanz auf den 31. Dezember 2021 aufgestellt, die sämtliche Aktiva und Passiva der Gesellschaft nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entweder einzeln ausweist oder unter einer Gruppenbezeichnung erfasst und die von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, geprüft und testiert worden ist. Diese Bilanz wird gemäß Ziffer 7.2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags der Ausgliederung als Schlussbilanz im Sinne von §§ 125 S. 1, 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt und ist daher bei der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister des Sitzes der GELSENWASSER AG einzureichen (§ 17 Abs. 2 UmwG).

Für steuerliche Zwecke erfolgt die Ausgliederung gemäß Ziffer 7.3 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zum Vollzugsdatum (Ziffer 4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags). Eine steuerliche Rückwirkung wird durch § 21 UmwStG nicht vorgesehen, so dass insoweit keine Möglichkeit zum Gleichlauf mit der handelsbilanziellen Abbildung gegeben ist.

Ziffer 7.4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags enthält eine rein vorsorgliche Regelung, die eine gleitende Stichtagsänderung ermöglicht, falls sich auf Grund nicht steuerbarer Ereignisse längerfristige Verzögerungen bei der Durchführung der Ausgliederung ergeben sollten. Sollte die Anmeldung der Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. August 2022 zum Handelsregister des Sitzes der GELSENWASSER AG eingereicht werden, verschiebt sich demgemäß der Ausgliederungstichtag auf den Beginn des 1. Januar 2023. In diesem Fall ändert sich entsprechend auch der Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des §§ 125 S. 1, 17 Abs. 2 UmwG und ist die Jahresbilanz der GELSENWASSER AG auf den 31. Dezember 2022 als Schlussbilanz zu verwenden.

In Ziffer 7.5 ist weiter geregelt, dass die Übertragung des auszugliedernden Vermögens handelsrechtlich zu Buchwerten und steuerrechtlich zu Verkehrswerten erfolgt. Dies ist darin begründet, dass mangels eines qualifizierten Anteilstausches

steuerlich keine Berechtigung zur Buchwertfortführung besteht (siehe Abschnitt B.V.2 dieses Berichts).

9. Freistellungs-, Ausgleichs- und Erstattungspflicht (Ziffer 8)

Die GELSENWASSER AG und die SE haften ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung im Außenverhältnis zunächst gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind (§ 133 UmwG; siehe die Erläuterungen in Abschnitt B.V.3.c) dieses Berichts). Von dieser Haftung im Außenverhältnis ist die Frage zu unterscheiden, welcher der beiden Rechtsträger die Verbindlichkeiten im Innenverhältnis tragen soll. Insofern wird üblicherweise vereinbart, dass im Innenverhältnis nur diejenige Gesellschaft belastet sein soll, der die Verbindlichkeiten durch den Ausgliederungsvertrag zugewiesen wurden. Die andere Gesellschaft hat bei Inanspruchnahme einen Ausgleichsanspruch, der auf Freistellung von der Verbindlichkeit bzw. Erstattung etwaiger Zahlungen gerichtet ist. Ziffer 8 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags enthält eine entsprechende Regelung.

Nach Ziffer 8.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags hat im Innenverhältnis zwischen der GELSENWASSER AG und der SE allein die GELSENWASSER AG für alle Verbindlichkeiten einzustehen, die vor dem Vollzugsdatum (Ziffer 4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags) begründet waren und fällig geworden sind. Dadurch übernimmt die GELSENWASSER AG wirtschaftlich für alle Verbindlichkeiten die Verantwortung, die noch vor Wirksamwerden der Ausgliederung fällig geworden sind.

Nach Ziffer 8.2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags hat im Innenverhältnis zwischen der GELSENWASSER AG und der SE allein die SE für diejenigen Verbindlichkeiten einzustehen, die dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind und bereits vor dem Vollzugsdatum (Ziffer 4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags) begründet, aber noch nicht fällig waren. Wird demgegenüber die SE für Verbindlichkeiten der GELSENWASSER AG in Anspruch genommen, die bereits vor dem Vollzugsdatum (Ziffer 4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags) begründet waren und nicht im Rahmen der Ausgliederung auf die SE übertragen werden, sind die betreffenden Verbindlichkeiten im Innenverhältnis allein von der GELSENWASSER AG zu tragen, vgl. Ziffer 8.3 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags.

Die andere Gesellschaft hat bei Inanspruchnahme jeweils einen Freistellungsanspruch gegen die im Innenverhältnis belastete Gesellschaft. In Ziffer 8.4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ist eine Informationspflicht der SE geregelt. Sie hat die

GELSENWASSER AG unverzüglich zu informieren, falls sie von Dritten für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden sollte, die nach den Ziffern 8.1 und 8.3 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags der GELSENWASSER AG zuzuordnen sind. Die GELSENWASSER AG wird eventuelle Streitigkeiten über die Ansprüche von Dritten gegen die SE in diesem Zusammenhang für die SE führen. Die Entstehung, Fälligkeit und die Verjährung der Freistellungsansprüche ist in Ziffer 8.5 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags geregelt.

Zusätzlich können die Gläubiger der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger nach §§ 133 Abs. 1 S. 2, 125, 22 UmwG für noch nicht fällige Forderungen, die sie nach der im Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag getroffenen Zuordnung der Verbindlichkeiten gegen einen der beteiligten Rechtsträger haben, gegen diesen Rechtsträger innerhalb von sechs Monaten ab Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des jeweiligen Rechtsträgers einen Anspruch auf Sicherheitsleistung geltend machen (siehe die Erläuterungen in Abschnitt B.V.3.d) dieses Berichts). Auch diesbezüglich ist von der Haftung im Außenverhältnis die Frage zu unterscheiden, welcher der beiden Rechtsträger die Verbindlichkeiten im Innenverhältnis tragen soll. Die Parteien haben diesbezüglich ebenfalls klargestellt, dass die Partei für die Sicherheitsleistung verantwortlich sein soll, der die entsprechende Verbindlichkeit im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zugeordnet wurde (vgl. Ziffer 8.1, 8.2 und 8.3, jeweils am Ende).

#### 10. Mitwirkungspflichten (Ziffer 9)

Ziffer 9 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags regelt bestimmte Mitwirkungspflichten als Nebenpflichten der Vertragsparteien.

In Ziffer 9.1 verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Erklärungen abzugeben, Urkunden auszustellen und sonstige Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.

Gemäß Ziffer 9.2 erhält die SE von der GELSENWASSER AG zum Vollzugsdatum im Sinne von Ziffer 4 sämtliche dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen und alle zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlichen Urkunden. Die SE ist verpflichtet, die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die GELSENWASSER AG zu verwahren und sicherzustellen, dass die GELSENWASSER AG Einblick in diese Unterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

Ziffer 9.3 enthält eine Verpflichtung der Vertragsparteien, sich bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die das ausgliedernde Vermögen betreffen, gegenseitig zu unterstützen.

11. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 10)

Ziffer 10 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG). Im Rahmen der Ausgliederung werden keine Arbeitsverhältnisse und auch keine mit Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten von der GELSENWASSER AG auf die SE ausgegliedert. Die Parteien treffen im Zusammenhang mit der Ausgliederung keinerlei Maßnahmen, die sich auf die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft oder deren Vertretung auswirken. Dementsprechend wird sich die Ausgliederung weder auf bestehende Arbeitsverträge noch auf bestehende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen noch auf Arbeitnehmervertretungen oder auf Unternehmensmitbestimmungsrechte aus.

12. Gewährleistungsausschluss (Ziffer 11)

Ziffer 11 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags enthält den Ausschluss des gesetzlichen Gewährleistungsrechts sowie etwaiger weiterer Ansprüche der übernehmenden SE gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Übertragung der ausgegliederten Vermögensgegenstände.

13. Rücktrittsvorbehalt (Ziffer 12)

Gemäß Ziffer 12 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags kann jede Vertragspartei bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden GELSENWASSER AG vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. August 2024 in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden GELSENWASSER AG eingetragen geworden ist. Dieser Rücktrittsvorbehalt ermöglicht es den Vertragsparteien, sich von dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zu lösen, wenn die Handelsregistereintragung der Ausgliederung durch nicht steuerbare Ereignisse blockiert werden sollte. Jede Vertragspartei soll in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, einen unter Umständen langwierigen Schwebezustand sowie die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten und sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft durch Erklärung des Rücktritts vom Vertrag zu beseitigen.

14. Teilnichtigkeit (Ziffer 13)

Ziffer 13 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags enthält eine Auslegungsregel für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags nichtig oder undurchführbar sein sollten (sog. salvatorische Klausel). Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Regelung in Ziffer 13 S. 1, wonach in einem solchen Fall der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt.

15. Steuern (Ziffer 14)

Gemäß Ziffer 14 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags wird die GELSENWASSER AG etwaig anfallende Umsatzsteuer vollständig tragen, sofern solche trotz der Annahme einer fehlenden Umsatzsteuerbarkeit bzw. der Umsatzsteuerfreiheit durch die Parteien entsteht. Eine Fakturierung der Umsatzsteuer ist selbst bei Bestehen eines Vorsteuerabzuges auf Ebene der Tochtergesellschaft nicht ausdrücklich vorgesehen. Die GELSENWASSER AG wird darüber hinaus die übernehmende Tochtergesellschaft von sämtlichen Steuerschulden, die aus der Übertragung der Vertrags- und Prozessrechtsverhältnissen resultieren, freistellen. Dies gilt ebenso für die Inanspruchnahme der Tochtergesellschaft aufgrund von § 75 AO oder einer vergleichbaren ausländischen Haftungsnorm. Die Regelung führt dazu, dass die GELSENWASSER AG für sämtliche denkbaren Steuern im Zusammenhang mit der Ausgliederung vollumfänglich einzustehen hat.

16. Kosten (Ziffer 15)

Gemäß Ziffer 15 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags trägt die GELSENWASSER AG die durch die Vorbereitung und den Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags sowie dessen Durchführung entstehenden Kosten (Notargebühren, Steuern, etc.).

17. Streitbeilegung (Ziffer 16)

In Ziffer 16 des Ausgliederungs- und Übertragungsvertrags haben sich die Parteien auf Düsseldorf als ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Ausgliederungs- und Übertragungsvertrag geeinigt.

Gelsenkirchen, den [.]

**Für den Vorstand der GELSENWASSER AG**

---

Henning R. Deters

---

Dr. Dirk Waider

Gelsenkirchen, den [•]

**Als geschäftsführender Direktor der SE**

– insbesondere betreffend die Ausgliederung der Tschechischen Beteiligungen der GELSENWASSER AG auf die SE –:

---

Jens Sielemann



Gelsenkirchen, den [•]

**Für den Verwaltungsrat der SE**

– insbesondere betreffend die Ausgliederung der Tschechischen Beteiligungen der GELSENWASSER AG auf die SE –:

---

Markus Janscheidt